

**Satzung
der Gemeinde Perscheid
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
vom 06.12.1966**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.10.2001

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz Teil A) in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBl S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§1 (Geltungsbereich)

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in Abs. 2 unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Feld- und Waldwege, soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Wege im Sinne des Landesstraßengesetzes handelt.
- (2) Im einzelnen gehören hierzu folgende Wege oder Wegeteile: die Wege, die in der anliegenden Karte eingezeichnet sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§2 (Bestandteil der Wege)

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§3 (Bereitstellung)

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in §1 aufgeführten Feld- und Waldwege nach Maßgabe dieser Satzung.

§4 Zweckbestimmung

- (1) Die Feld- und Waldwege dienen, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Benutzung gestattet ist, ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.
- (2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Bauvorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeindevertretung zulässig. Die Erlaubnis kann gebührenpflichtig gemacht werden.

§5 (Vorübergehende Benutzungsbeschränkung)

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden, ist die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend verboten.

§6 (Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege)

- (1) Es ist unzulässig,

1. die Feld- und Waldwege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege zu beschädigen,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien, oder auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§7 (Pflichten der Benutzer)

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§8 (Pflichten der Angrenzer)

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.

§9 (Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (2) Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.
- (3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBL. I. S. 177) findet Anwendung.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10 (Beiträge)

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§11 (Schlussbestimmungen)



Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Perscheid, 06.12.1966